

Satzung des Vereins

”Köln Agenda - Lokale Agenda 21 für Köln e.V.”

(zuletzt geändert am 09.04.2014)

Präambel

Auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992 haben die Regierungen der Welt einen Handlungsrahmen für den Weg ins 21. Jahrhundert verabschiedet – die Agenda 21. Das Ziel ist, eine ökologisch verträgliche, wirtschaftlich leistungsfähige und sozial gerechte Entwicklung in den Ländern zu erreichen. Im Kapitel 28 des Abschlussdokuments werden die Städte und Gemeinden aufgefordert, in einen Dialog mit ihren Bürgern, den örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft einzutreten und eine Lokale Agenda 21 zu beschließen.

Nach einem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Köln hat sich der Agenda-Prozess in Themenkreisen und Agenda-Arbeitsgruppen sowie in der Agenda-Koordinierungsgruppe konstituiert.

Um diese schon bestehenden Gruppen in ihrer Arbeit zu unterstützen und weitere Akteure aus der Kölner Bevölkerung, der örtlichen Wirtschaft, Vereinen und Verbänden, Parteien und Initiativen, sowie Rat und Verwaltung der Stadt Köln in den Agenda-Prozess einzubeziehen, hat sich die Schaffung einer rechtsfähigen Konstruktion als notwendig und wünschenswert erwiesen, die der Unterschiedlichkeit der Akteure und ihrer eigenen Meinungsbildung ebenso Rechnung trägt wie der Notwendigkeit transparenter und effizienter Abstimmung untereinander.

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen ”Köln Agenda - Lokale Agenda 21 für Köln”. Mit der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Zusatz ”e.V.”
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung des lokalen Agenda-Prozesses für eine nachhaltige Entwicklung in Köln. Dazu gehört u.a. ”die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens” (Verzeichnis der besonders förderungswürdigen Zwecke laut § 10 b Abs. 1 des EStG).
- (2) Zu diesem Zweck errichtet und betreibt der Verein ein Agenda-Büro, das Dienstleistungsfunktionen für den Agenda-Prozess und die Agenda-Gruppen wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmung des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder
- (3) Aktives Mitglied ist oder kann werden, wer sich aktiv für die Ziele der KölnAgenda e.V. einsetzt und sich gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung regelmäßig an der Arbeit des Vereins beteiligt. Aktive Mitglieder haben Stimmrecht.
- (4) Fördermitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des KölnAgenda zu fördern und den Verein mit dem nach Maßgabe des in § 4 (6) dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrages zu

unterstützen. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht und eine alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- (5) Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand,
 - b) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung,
 - c) mit dem Ableben des Mitglieds.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als ein Jahr seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Einrichtung weiterer Organe.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von Kassenprüfern,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Satzungsänderungen.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt und zugesandt werden.
 - h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Einem Team von mindestens drei Mitgliedern, die den Vorstand nach § 26 BGB bilden.
 - b) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer/innen.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Ein Mitglied des BGB-Vorstandes nimmt die Funktion des Schatzmeisters wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung
- (3) Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand wird von einem Mitglied des Vorstandsteams einberufen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann eine Mitgliederversammlung binnen 2 Monaten eine Nachwahl durchführen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,

- über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans zu entscheiden,
- die Zusammenarbeit mit den Agendagruppen zu pflegen
- Dienst- und Fachaufsicht gegenüber dem Agenda-Büro auszuüben,
- die Vereinsgeschäfte mit Hilfe des Agenda-Büros zu führen.

§ 9 Agenda-Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Agenda-Beirats beschließen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, prüfen jährlich die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. In der Geschäftsordnung werden die Fragen geregelt, die nicht ausdrücklich in der Satzung festgeschrieben sind, insbesondere die Aufgaben des Agenda-Büros und die Abstimmung mit den Agenda-Gruppen.

§12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- oder Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit angemessener Vergütung oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Für den Betrieb des Agenda-Büros und von Projekten des Vereins ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt Vermögen der Körperschaft an das ‚Allerweltshaus Köln e.V.‘, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Vereinsvermögen

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das ‚Allerweltshaus Köln e.V.‘, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 02. September 1999 von der Gründungsversammlung beschlossen und damit in Kraft gesetzt.

§ 16 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand ist befugt, Änderungen der vorstehend beschlossenen Satzung, die von Registergericht oder Finanzamt für nötig gehalten werden, vorzunehmen, soweit Sinn und Zweck der betroffenen Vorschriften nicht verändert werden.